Allgemeine Geschäftsbedingungen (Teilnahmebedingungen) Köln Triathlon 2027

§ 1 Veranstalter, Vertragspartner und Geltungsbereich

(1) Der Köln Triathlon 2027 umfasst die Wettbewerbe Mitteldistanz, Olympische Distanz, Sprint-Distanz und Olympische Staffel. Maßgeblich sind die für den jeweiligen Wettbewerb veröffentlichten Strecken- und Veranstaltungsinformationen.

(2) Veranstalter ist der Kölner Verein für AusdauerSport e. V. Die Kölner AusdauerSport GmbH, Girlitzweg 30 | Tor 5A, 50829 Köln, ist mit der Ausrichtung beauftragt und alleinige Vertragspartnerin der Teilnehmenden für Anmeldung und Organisationsleistungen (nachfolgend „GmbH“).

(3) Maßgeblich sind diese Bedingungen, die zum Buchungszeitpunkt einsehbare wettbewerbsspezifische Ausschreibung/Reglement und die anwendbare Sportordnung der Deutschen Triathlon Union (DTU) einschließlich einschlägiger Wettkampfregeln. Zwingendes Recht bleibt unberührt. Wesentliche nachträgliche Änderungen bedürfen einer rechtlich tragfähigen Grundlage.

§ 2 Teilnahme, Alter, Startpass und Gesundheit

(1) Teilnahmeberechtigt sind Personen, die die ausgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Das Mindestalter beträgt im Kalenderjahr des Starts 15 Jahre für die Olympische Staffel, 16 Jahre für die Sprint-Distanz und 18 Jahre für die Olympische Distanz. Für die Mitteldistanz muss das 18. Lebensjahr am Veranstaltungstag vollendet sein. Minderjährige dürfen bei der Olympischen Staffel nicht zwei Einzeldisziplinen unmittelbar nacheinander absolvieren. Zwingende Vorgaben des zuständigen Sportverbandes gehen vor.

(2) Soweit sportrechtlich vorgeschrieben sind ein gültiger DTU-Startpass oder eine Tageslizenz und entsprechende Nachweise erforderlich. Gebühren und Voraussetzungen werden vor der Bestellung ausgewiesen.

(3) Teilnehmende haben ihre gesundheitliche Eignung eigenverantwortlich zu prüfen und erforderlichenfalls ärztlichen Rat einzuholen. Gesetzliche Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten der GmbH bleiben unberührt. Gesundheitsdaten werden bei der regulären Anmeldung grundsätzlich nicht erhoben.

§ 3 Anmeldung, Vertragsschluss und Kontingente

(1) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich über das von der GmbH angebotene Online-Verfahren. Der Vertrag kommt mit Annahme der Anmeldung durch die GmbH zustande, regelmäßig durch eine ausdrückliche Teilnahmebestätigung und bei vollständigem Zahlungseingang des Organisationsbetrages auf dem Konto der GmbH ; eine bloße Eingangsbestätigung stellt noch keine Annahme dar.

(2) Vor Absenden der kostenpflichtigen Bestellung werden Wettbewerb, Preisbestandteile, Zusatzleistungen und Gesamtbetrag angezeigt. Eingabefehler können vor Abgabe korrigiert werden.

(3) Die Anmeldung ist nur bis zum jeweils im Online-Anmeldeverfahren angezeigten Anmeldeschluss und im Rahmen freier Startplätze möglich. Für Unternehmensanmeldungen und die Einlösung von Codes gelten die vor der Buchung angezeigten besonderen Bedingungen.

(4) Bei Anmeldungen Minderjähriger ist die Erklärung einer vertretungsberechtigten Person erforderlich.

§ 4 Entgelte, Zahlung, Codes und Servicepauschale

(1) Das Entgelt setzt sich aus dem bei Bestellung angezeigten Startgeld, gegebenenfalls ausgewiesenen Verbands- und Lizenzgebühren sowie ausgewählten Zusatzleistungen zusammen.

(2) Die für die Anmeldung zum Köln Triathlon und der Zusatzleistungen genannten Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

(3) Für die Anmeldung zum Köln Triathlon 2027 können vom Veranstalter ausgegebene Rabatt-Codes eingelöst werden. Die Einlösung ist ausschließlich im Rahmen der Online-Anmeldung bis einschließlich 31. Juli 2027 möglich, sofern das Teilnehmerlimit des jeweiligen Wettbewerbs noch nicht erreicht ist. Der Veranstalter kann für einzelne Codes abweichende Einlösefristen

festlegen. Für Codes im Rahmen von Unternehmensanmeldungen gelten die gesonderten Regelungen, die in der Ausschreibung ausgewiesen sind.

(4) Rabatt-Codes sind ausschließlich für das Veranstaltungsjahr gültig, für das sie ausgegeben wurden. Eine Übertragung auf andere Austragungsjahre ist ausgeschlossen. Nicht innerhalb der jeweiligen Gültigkeitsdauer eingelöste Codes verfallen.

(5) Rabatt-Codes können nur entsprechend den bei ihrer Ausgabe festgelegten Bedingungen verwendet werden. Eine Barauszahlung oder nachträgliche Verrechnung mit bereits abgeschlossenen Anmeldungen ist ausgeschlossen, sofern der Veranstalter nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart hat.

(6) Im Startgeld ist eine Servicepauschale von 50,00 € enthalten. Die Pauschale deckt insbesondere Registrierungs- und organisatorische Vorleistungen ab. Ob und in welchem Umfang bei Nichtantritt, Absage oder sonstiger Vertragsbeendigung ein Erstattungsanspruch besteht, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den nachstehenden Regelungen.

(7) Verfügbare Zahlungsarten, Fälligkeit und Zahlungsdienstleister werden im Bestellprozess angezeigt. Bei berechtigten Rücklastschriften können nachgewiesene, vom Zahlenden verursachte Zusatzkosten verlangt werden. Bei Nichtzahlung nach angemessener Fristsetzung kann die GmbH nach den gesetzlichen Regeln vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Distanzwechsel und Änderungen

(1) Ein Upgrade von der Sprint-Distanz auf die Olympische Distanz oder Mitteldistanz sowie von der Olympischen Distanz auf die Mitteldistanz ist bis zum 15. August 2027 möglich, sofern Startplätze verfügbar sind. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 25,00 €; zusätzlich wird die Differenz zum höheren Startgeld fällig. Der Gesamtbetrag wird vor Bestätigung des Upgrades angezeigt.

(2) Ein Wechsel begründet keinen Anspruch auf Erstattung bereits erbrachter oder nicht mehr rückabwickelbarer Leistungen. Etwaige Preisunterschiede und Kosten werden vor Bestätigung transparent ausgewiesen.

§ 6 Nichtantritt, Versicherung und Startplatzbörse

(1) Bei freiwilligem Nichtantritt gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die vor Vertragsschluss transparent vereinbarten Rücktritts- und Umbuchungsregeln. Ein allgemeines gesetzliches 14-tägiges Widerrufsrecht kann bei termingebundenen Freizeitveranstaltungen nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ausgeschlossen sein; die konkrete Einordnung ist zu prüfen.

(2) Soweit im Anmeldeprozess angeboten kann eine Startgeldversicherung gesondert abgeschlossen werden. Vertragspartner, versicherte Risiken, Ausschlüsse, Prämien und das Verfahren der Schadenmeldung ergeben sich aus den unmittelbar vor Abschluss angezeigten Versicherungsunterlagen. Die Versicherung ist keine Leistung der GmbH.

(3) Eine Übertragung des Startplatzes ist ausschließlich über die offizielle Startplatzbörse bis zu der dort angezeigten Frist zulässig. Eine Startnummer kann nur einmal übertragen werden. Für den Erwerb fällt eine Ummeldegebühr von 25,00 € an. Der Erwerbspreis und die Abwicklung der Erstattung an die abgebende Person werden im Börsenprozess vor Abschluss verbindlich angezeigt. Freistarts und persönlich gewährte Rabatte sind nicht übertragbar. Zusatzleistungen werden nur übertragen, soweit dies im Börsenprozess ausdrücklich angezeigt wird.

(4) Ein Anspruch auf Übertragung oder Erstattung besteht nur im Rahmen der veröffentlichten und rechtlich wirksamen Bedingungen.

§ 7 Startunterlagen, Startpass und Zusatzleistungen

(1) Startunterlagen werden nach den veröffentlichten Angaben im Triathlon-Dorf beziehungsweise bei der Startunterlagenausgabe ausgegeben. Erforderliche Nachweise können Teilnahmebestätigung, Lichtbildausweis und gegebenenfalls DTU-Startpass sein.

(2) Für gebuchte Zusatzleistungen (z. B. Merchandise, Foto-Flat, Garderobe, Training, Gravur oder Schwimmstreckencheck) gelten die vor der Bestellung mitgeteilten Leistungs- und Erstattungsbedingungen. Unterschiedliche Regeln für bereits personalisierte oder erbrachte Leistungen werden transparent ausgewiesen.

(3) Für gesondert abgeschlossene Verträge mit Dritten gelten zusätzlich deren Vertragsbedingungen, sofern hierauf vor Vertragsschluss hingewiesen wurde.

§ 8 Sicherheit und sportliche Durchführung

(1) Teilnehmende müssen die geltenden DTU-Regeln, Sicherheitsanweisungen und die Straßenverkehrsordnung beachten, soweit einschlägig. Den Anweisungen der Wettkampfleitung, Streckenposten und Sanitätskräfte ist Folge zu leisten.

(2) Die Veranstaltung findet auf Schwimm-, Rad- und Laufstrecken im öffentlichen Raum statt. Die GmbH prüft im vor Beginn der Veranstaltung die einzelnen Streckenabschnitte und beseitigt sichtbare Hindernisse und Gefahrenquellen. Da es sich nicht um ausgewiesene Sportstätten handelt, ist dennoch mit für eine Großstadt typischen Unebenheiten und Besonderheiten (z.B. Baustellen) zu rechnen. Die GmbH trifft die gesetzlich geschuldeten Sicherheitsmaßnahmen; ein vollständiger Ausschluss sporttypischer Risiken ist nicht möglich.

(3) Erforderliche Anpassungen aus Sicherheitsgründen oder aufgrund behördlicher oder verbandseitiger Anordnungen werden so früh wie möglich mitgeteilt. Gesetzliche Rechte bei wesentlichen Änderungen bleiben bestehen.

§ 9 Ausschluss, Disqualifikation und Einspruch

(1) Ausschluss und Disqualifikation richten sich nach dem anwendbaren DTU-Regelwerk sowie verhältnismäßigen Sicherheitsanweisungen der Wettkampfrichter und des Streckenpersonals. Gründe können insbesondere Manipulation der Zeitmessung, Überschreiten des vorgegeben Zeitlimits, unzulässige Hilfe, unerlaubte Werbung, Gefährdung anderer und Verstöße gegen sportliche Regeln sein.

(2) Für Einsprüche gelten das zuständige Schiedsgericht, die Fristen und die Gebühren nach der am Veranstaltungstag geltenden DTU-Sportordnung und den dazu veröffentlichten wettbewerbsspezifischen Bestimmungen.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung oder Schadensersatz besteht bei Disqualifikation nicht.

§ 10 Zeitmessung, Transponder und Ergebnisse

(1) Die Zeitmessung erfolgt ausschließlich mit einem am Knöchel zu tragenden Transponder von race result. Dieser muss bereits vor dem Schwimmstart angelegt sein und während des gesamten Wettkampfs getragen werden.

(2) Der Transponder wird leihweise überlassen und ist unmittelbar nach dem Zieleinlauf an der ausgewiesenen Rückgabestelle zurückzugeben. Wird er nicht zurückgegeben, berechnet die GmbH einen pauschalen Ersatzbetrag von 80,00 €.

(3) Vorläufige und endgültige Ergebnisse werden nach den sportlichen Regeln erstellt und auf der Webseite des Köln Triathlon veröffentlicht. Umfang und Rechtsgrundlagen der Veröffentlichung personenbezogener Ergebnisse ergeben sich aus den gesonderten Datenschutzhinweisen.

§ 11 Datenschutz und Bild- und Filmaufnahmen

(1) Die GmbH verarbeitet personenbezogene Daten zur Anmeldung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung sowie zu weiteren in den gesonderten Datenschutzhinweisen beschriebenen Zwecken.

(2) Die Datenschutzhinweise sind im Online-Anmeldeverfahren unmittelbar zugänglich. Sie sind keine Einwilligungserklärung und werden nicht durch eine pauschale Zustimmung zu diesen Teilnahmebedingungen ersetzt.

(3) Der Kölner Verein für AusdauerSport e. V. erhält grundsätzlich keinen Zugriff auf interne personenbezogene Teilnehmerdaten der GmbH. Eine Gesellschafterstellung begründet kein Datenzugriffsrecht. Gesetzlich gebotene Offenlegungen bleiben unberührt.

(4) Im Rahmen des Köln-Triathlons handelt es sich um eine öffentliche Sportveranstaltung, bei der Foto-, Film- und Tonaufnahmen angefertigt werden können. Mit der Anmeldung und Teilnahme erklären sich die Teilnehmenden damit einverstanden, dass sie im Rahmen der Veranstaltung fotografiert, gefilmt oder anderweitig audiovisuell aufgenommen werden können.

Die Veröffentlichung von Foto, Film und Tonaufnahmen durch den Veranstalter erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmung.

§ 12 Haftung

(1) Die GmbH haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die GmbH auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(3) Die vorstehenden Regeln gelten auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Eine Verwahrung von Gegenständen begründet nur die ausdrücklich vereinbarten Pflichten; zwingende Haftungsansprüche werden nicht ausgeschlossen.

§ 13 Sonderwertungen und Prämien

(1) Altersklassen- und Sonderwertungen richten sich nach der Ausschreibung und den endgültigen Ergebnissen. Etwaig ausgeschriebene Geld- oder Sachprämien werden den Athleten nach der Veranstaltung zugesandt. Eine Ehrung der Altersklassensieger am Wettkampftag erfolgt nicht .

(2) Platzierungsprämien werden ausschließlich für Profiathleten auf der Mitteldistanz ausgelobt und richten sich nach der Ausschreibung und den endgültigen Ergebnissen. Werden Dopingkontrollen durchgeführt, erfolgt die Prämienauszahlung erst nach Vorliegen der für die Wertung maßgeblichen Ergebnisse.

(3) Sondervereinbarungen mit Eliteathleten bleiben unberührt. Bei nachträglicher Disqualifikation können Prämien nach Maßgabe der anwendbaren Regeln zurückgefordert werden.

§ 14 Änderungen, Ausfall und Absage

(1) Bei einer Absage oder wesentlichen Änderung der Veranstaltung bestimmen sich Erstattungs- und sonstige Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften und wirksam vereinbarten Regelungen. Die Ursache der Absage, der Stand bereits erbrachter Leistungen und etwaige Gegenansprüche sind zu berücksichtigen.

(2) Bei einer vollständigen Absage werden bereits geleistete Zahlungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften erstattet. Ein automatischer Einbehalt der Servicepauschale allein wegen höherer Gewalt ist nicht vereinbart. Etwaige gesetzliche Ansprüche auf Wertersatz für bereits erbrachte, gesondert vergütete Leistungen bleiben unberührt.

(3) Änderungen aus Gründen der Nachhaltigkeit sind nur zulässig, soweit sie zumutbar sind und die vertraglich zugesagten wesentlichen Leistungen nicht unangemessen beeinträchtigen.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht unter Wahrung zwingender verbraucherschützender Vorschriften.

(2) Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, gelten die gesetzlichen Vorschriften an ihrer Stelle. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.